

// Ersatzteil-Übersicht: Gültig ab 1.05.2006

Verladetechnik Steuerung

420S/T, 445S/T und 460S/T



Hörmann-Niederlassungen/Vertretungen

Hörmann KG Verkaufsgesellschaft

Upheider Weg 94-98, D-33803 Steinhagen

Postfach 12 61, D-33792 Steinhagen

Telefon 0 52 04 - 9 15-0, Telefax 0 52 04 - 915 277

Internet: www.hoermann.de, www.hoermann.com

Verkaufsniederlassungen in Deutschland

Hörmann NL Berlin
Industriestraße 12-14
15366 Dahlwitz-Hoppegarten
Tel. (0 33 42) 38 96-0
Fax (0 33 42) 38 96-11

Hörmann NL Bremen
Mittelwending 25
28844 Weyhe
Tel. (0 42 03) 8166-3
Fax (0 42 03) 8166-65

Hörmann NL Erfurt
Wandersleber Straße 17
99192 Apfelstädt
Tel. (036202) 24-0
Fax (036202) 24-119

Hörmann NL Frankfurt
Hanauer Landstraße 88
63538 Großkrotzenburg
Tel. (0 61 86) 20 07-0
Fax (0 61 86) 20 07-10

Hörmann NL Freisen
Bahnhofstraße 43
66629 Freisen
Tel. (0 68 55) 9 93-0
Fax (0 68 55) 90 44

Hörmann NL Hamburg
Süderstraße 2
24568 Kaltenkirchen
Tel. (0 41 91) 80 87-0
Fax (0 41 91) 80 87-10

Hörmann NL Hannover
Industriestraße 4
30916 Isernhagen
Tel. (05 11) 97 25 3-0
Fax (05 11) 77 33 90

Hörmann NL Herne
Schloßstraße 30
44653 Herne-Wanne-Eickel
Tel. (0 23 25) 92 89-0
Fax (0 23 25) 92 89-10

Hörmann NL Köln/Bonn
Robert-Bosch-Straße 6 a
53919 Weilerswist
Tel. (0 22 54) 6 09-0
Fax (0 22 54) 6 09-25

Hörmann NL Leipzig
Gewerbeallee 17
04821 Brandis
Tel. (03 42 92) 61-6 00
Fax (03 42 92) 61-8 29

Hörmann NL München
Lise-Meitner-Straße 10
85662 Hohenbrunn
Tel. (0 81 02) 78 5-0
Fax (0 81 02) 78 5-2 00

Hörmann NL Nürnberg
Am Pestalozziring 11
91058 Erlangen
Tel. (0 91 31) 60 68-0
Fax (0 91 31) 60 12 48

Hörmann NL Steinhagen
An der Jüpke 5
33803 Steinhagen
Tel. (0 52 04) 10 05-0
Fax (0 52 04) 75 00

Hörmann NL Stuttgart
Industriestraße 18
71272 Renningen
Tel. (0 71 59) 16 35-0
Fax (0 71 59) 16 35-10

Internationale Verkaufsgesellschaften

(A) Hörmann Austria Ges. mbH
Gewerbestraße 23
A-5310 Mondsee
Tel. (06232) 27600
Fax (06232) 27600-100

(B) Hörmann Belgium NV/SA
Woudstraat 2
B-3600 Genk
Tel. (0 89) 84 02 22
Fax (0 89) 84 02 11

(BG) Hörmann Bulgaria EOOD
Str. Bezimenna No. 10
BG-1510 Sofia
Tel. (2) 943 42 24
Fax (2) 944 19 32

(CH) Hörmann Schweiz AG
Nordringstrasse 14
CH-4702 Oensingen
Tel. (062) 388 60 60
Fax (062) 388 60 61

(CN) Hörmann Beijing Door Production Co., Ltd.
Nº 13, Zhong He Street, BDA, Beijing, 100176, P.R. China,
Tel. (010) 67888371/72
Fax (010) 67887318

(CZ) Hörmann Česká republika s. r. o.
CZ-252 68 Stredokluky 315
Tel. (223) 08 57 70
Tel. (223) 08 57 90
Fax (223) 08 57 98

(DK) Hörmann Danmark AS
Alsikevej 20
DK-8900 Randers
Tel. (086) 43 72 22
Fax (086) 43 71 40

(E) Hörmann España, S. A. Oficina Central
Pol. Ind. 'Can Guitart' Carretera de Rubí, 324C Apdo. Correos 1.080 'Can Parellada' E-08228 Terrassa
Tel. (93) 7 21 69 70
Fax (93) 7 21 69 80

(EST) Hörmann Eesti, OÜ
Tule 21, Saue
EST-76505 Harjumaa
Tel. (6) 10 50 86
Fax (6) 10 50 85

(F) Hörmann France SAS-Siège social
6, rue des Frères Montgolfier
B.P. 24,
Z. I. de Gonesse
F-95501 Gonesse Cedex
Tél. (01) 34 53 42 20
Fax (01) 34 53 42 21

(GB) Hörmann (UK) Ltd.
Gee Road, Coalville
GB-Leicestershire
LE67 4JW
Tel. (01530) 51 30 00
Fax (01530) 51 30 01

(H) Hörmann Hungária Kft.
Leshegy u. 15
H-2310
Szigetszentmiklós-Industriepark
Tel. (24) 52 51 00
Fax (24) 52 51 10

(HK) Hörmann (Hong Kong) Ltd.
Room 2208,
Island Place Tower,
510 King's Road,
North Point,
Hong Kong
Tel. 852 29079999
Fax 852 29079666

(I) Hörmann Italia S. r. l.
Via G. di Vittorio, 62
I-38015 Lavis (TN)
Tel. (04 61) 24 44 44
Fax (04 61) 24 15 57

(LT) Hörmann Lietuva, UAB
Kirtimu g. 53
LT 2028, Vilnius
Tel. (5) 2 60 28 34
Fax (5) 2 60 28 37

(N) Hörmann A/S
Postfach 5600
N-04677 Kristiansand
Tel. 38 03 29 10
Fax 38 03 29 61

(NL) Hörmann Nederland BV
Harselaarseweg 90
NL-3771 MB Barneveld
Tel. (03 42) 42 94 00
Fax (03 42) 42 94 09

(P) Hörmann Portugal, Portas Lda.
Cent. Emp. Sintra
Estoril VII Armazém C1
P- 02710 - 297 Sintra
Tel. (21 9) 10 88 30
Fax (21 9) 10 88 39

(PL) Hörmann Polska sp. z o.o.
ul. Otwarta 1
PL-62052 Komorniki
Tel. (061) 8 19 73 00
Fax (061) 8 10 75 75

(RO) Hörmann Romania S.R.L.
Sos. Oltenitei, 227-237
7000 Bucuresti
Romania
Tel. (021) 3 34 38 49
Tel. (021) 3 34 38 50
Fax (021) 3 34 38 53

(RUS) Hörmann Russia
196626 Sankt Petersburg
Shushary, otd. Badaevskoye 5
Tel. (812) 702 44 21
Tel. (812) 702 44 22
Fax (812) 702 44 23

(SK) Hörmann Slovenska republika s.r.o.
Pestovateľská 1
SK-821 04 Bratislava
Tel. (12) 48 20 10 71
Tel. (12) 48 20 10 72
Fax (12) 48 20 10 77

(S) Hörmann Svenska AB
Adolfbergsvägen 4
S-702 27 Örebro
Tel. (019) 27 62 00
Fax (019) 27 62 09

(TR) Hörmann Türkiye
Hörmann Yapı Elemanları Tic Ltd.Sti
Gencilik Caddesi, Aydınlık Mahallesi
Nr. 52-A
Tasdelen-Ümraniye TR- İstanbul
Tel. (216) 484 44 61
Fax (216) 484 44 66

(UA) Hörmann UA (Kiev)
ul. Elektikov 23
UA-04176 Kiev
Tel. (44) 425 1249
Fax (44) 251 555

(USA) Hoermann Gadco LLC
23 Excellence Way
Vonore TN 37885
USA
Tel. (423) 8 84-60 36
Fax (423) 8 84-67 73

Ausländische Vertretungen

AZ BH BRN BY CY ET FIN GE GR HR IL IRL IS KZ L LV M MOL OM RA RC RCH
RL ROU SLO SVR THA TN UAE YU

Zahlungsbedingungen

Preise in € zuzüglich Porto und Verpackung.

Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.

Rücknahmen und Umtausch gelieferter Ware ist ausgeschlossen.

Es gelten die Lieferungs- und Montagebedingungen, Stand 01.06.2003.

Urheberrechtlich geschützt:
Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit unserer Genehmigung.
Änderungen vorbehalten.



Vertragspartner der Interseroh AG

Unsere Verpackungen werden erfasst, stofflich verwertet und somit dem Materialkreislauf zurückgeführt. Damit erfüllen wir alle Anforderungen der Verpackungsverordnung.



 Zutreffendes ausfüllen
oder ankreuzen.

Die grau unterlegten Felder werden vom Werk ausgefüllt.

Kunden-Name

Rechnung über

Versandanschrift**

Kd.-Nr.: _____ Bestell-Nr./Datum/Kom.: _____ Angebot-Nr./vom _____

Liefer-
schlüssel _____ Zahl-
Kond. _____ Termin-
wunsch _____ KW _____ Nieder-
lassung _____ Blatt _____ von insg. _____ Sachbearbeiter _____ Datum _____

[illegible]

* ME = (Mengeinheit) 1 = Stück, 2 = Meter

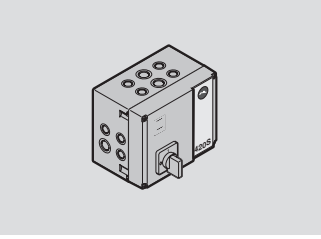
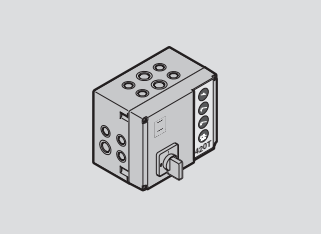
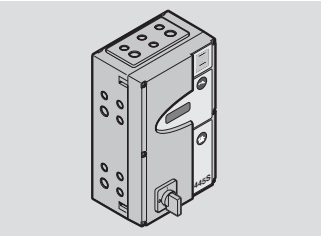
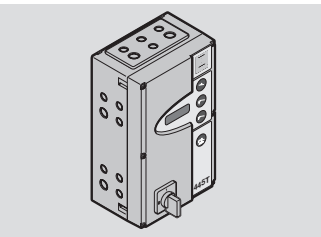
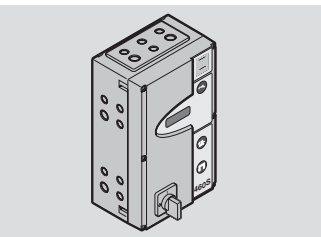
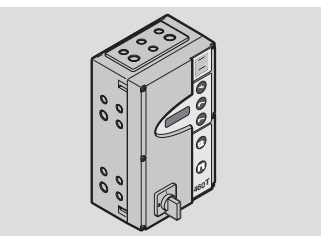
Gesamtsumme:

+ MwSt.

Ort. Datum

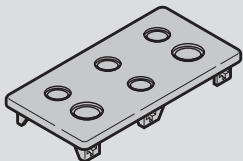
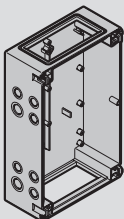
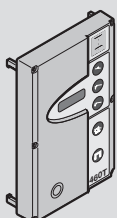
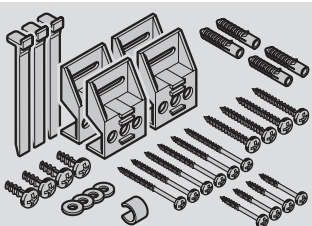
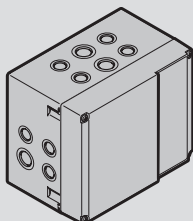
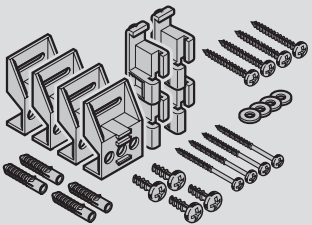
Stempel und Unterschrift

Ersatzteile Verladetechnik

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis/€
	Steuerung komplett im Gehäuse mit Hauptschalter 420S	St. _____	 01.05.2005 –	 636 870	
	Steuerung komplett im Gehäuse mit Hauptschalter 420T	St. _____	 01.05.2005 –	 636 871	
	Steuerung komplett im Gehäuse mit Hauptschalter 445S	St. _____	 01.05.2005 –	 636 877	
	Steuerung komplett im Gehäuse mit Hauptschalter 445T	St. _____	 01.05.2005 –	 636 878	
	Steuerung komplett im Gehäuse mit Hauptschalter 460S	St. _____	 01.05.2005 –	 636 882	
	Steuerung komplett im Gehäuse mit Hauptschalter 460T	St. _____	 01.05.2005 –	 636 883	

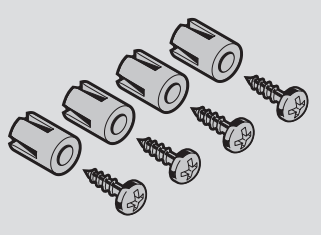
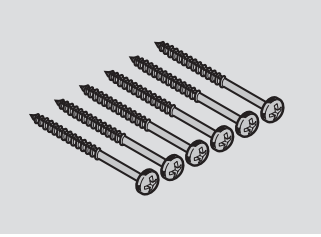
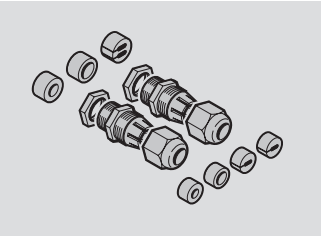
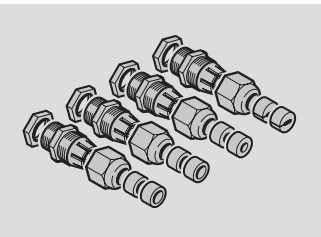
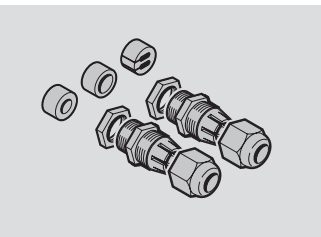
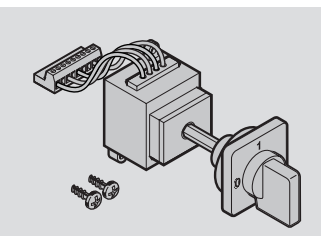
BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____		Bestell-Nr./Komm.: _____	
	Kunden-Name: _____			
	Versand-Anschrift: _____			
	Ort/Datum: _____		Stempel und Unterschrift	

Ersatzteile Verladetechnik

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis/€
	Flanschdeckel	St.			
	Flanschdeckel mit Verschraubung ohne Netzzuleitung (ohne Abbildung)	_____	01.05.2005 –	638 112	
		_____	01.05.2005 –	638 124	
	Unterteil Steuerungsgehäuse	St.			
		_____	01.05.2005 –	638 125	
	Gehäusedeckel mit Folie	St.			
	420S – ohne Abbildung	_____	01.05.2005 –	637 980	
	420T – ohne Abbildung	_____	01.05.2005 –	637 981	
	445S – ohne Abbildung	_____	01.05.2005 –	637 982	
	445T – ohne Abbildung	_____	01.05.2005 –	637 983	
	460S – ohne Abbildung	_____	01.05.2005 –	637 984	
	460T	_____	01.05.2005 –	637 985	
	Zubehörbeutel Steuerungsgehäuse	St.			
		_____	01.05.2005 –	638 036	
	Erweiterungsgehäuse	St.			
		_____	01.05.2005 –	637 014	
	Zubehörbeutel Erweiterungsgehäuse	St.			
		_____	01.05.2005 –	638 079	

BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____		Bestell-Nr./Komm.: _____	
	Kunden-Name: _____			
	Versand-Anschrift: _____			
	Ort/Datum: _____		Stempel und Unterschrift	

Ersatzteile Verladetechnik

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis/€
	Zubehörbeutel Erweiterungsgehäuse / Platinenbefestigung	St. _____	01.05.2005 –	638 035	
	Schraubenbeutel Steuerungsdeckel oder Erweiterungsgehäuse	St. _____	01.05.2005 –	638 225	
	Verschraubungs-Set 2x M 16-Verschraubung und diverse Dichtungen	St. _____	01.05.2005 –	638 038	
	Verschraubungs-Set 4x M 16-Verschraubung und diverse Dichtungen	St. _____	01.05.2005 –	637 018	
	Verschraubungs-Set 2x M 20-Verschraubung und diverse Dichtungen	St. _____	01.05.2005 –	638 227	
	Hauptschalter Drehstrom, zum Einbau in 420S/T 445S/T, 460S/T	St. _____	01.01.2005 –	638 172	

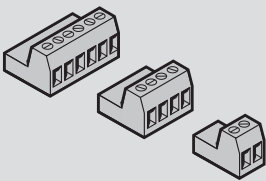
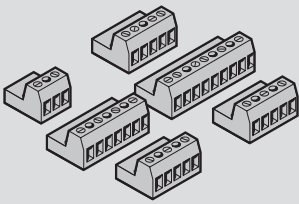
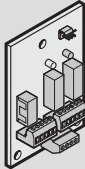
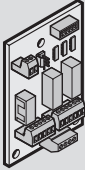
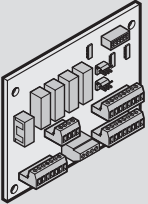
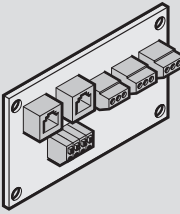
BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____		Bestell-Nr./Komm.: _____	
	Kunden-Name: _____			
	Versand-Anschrift: _____			
	Ort/Datum: _____		Stempel und Unterschrift	

Ersatzteile Verladetechnik

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis/€
	Anleitung für Montage, Betrieb und Service 420S/T	St.			
	D	_____	01.05.2005 –	638 845	
	GB	_____	01.05.2005 –	638 846	
	F	_____	01.05.2005 –	638 847	
	NL	_____	01.05.2005 –	638 848	
	I	_____	01.05.2005 –	638 849	
	E	_____	01.05.2005 –	638 850	
	P	_____	01.05.2005 –	638 858	
	H	_____	01.05.2005 –	638 853	
	PL	_____	01.05.2005 –	638 852	
	CZ	_____	01.05.2005 –	638 854	
	RUS	_____	01.05.2005 –	638 855	
	SLO	_____	01.05.2005 –	638 861	
	GR	_____	01.05.2005 –	638 859	
	RO	_____	01.05.2005 –	638 862	
	HR	_____	01.05.2005 –	638 863	
	N	_____	01.05.2005 –	638 856	
	S	_____	01.05.2005 –	638 851	
	FIN	_____	01.05.2005 –	638 860	
	DK	_____	01.05.2005 –	638 857	
	Anleitung für Montage, Betrieb und Service 445/460S/T	St.			
	D	_____	01.05.2005 –	638 869	
	GB	_____	01.05.2005 –	638 870	
	F	_____	01.05.2005 –	638 871	
	NL	_____	01.05.2005 –	638 872	
	I	_____	01.05.2005 –	638 873	
	E	_____	01.05.2005 –	638 874	
	P	_____	01.05.2005 –	638 882	
	H	_____	01.05.2005 –	638 877	
	PL	_____	01.05.2005 –	638 876	
	CZ	_____	01.05.2005 –	638 878	
	RUS	_____	01.05.2005 –	638 879	
	SLO	_____	01.05.2005 –	638 885	
	GR	_____	01.05.2005 –	638 883	
	RO	_____	01.05.2005 –	638 886	
	HR	_____	01.05.2005 –	638 887	
	N	_____	01.05.2005 –	638 880	
	S	_____	01.05.2005 –	638 825	
	FIN	_____	01.05.2005 –	638 884	
	DK	_____	01.05.2005 –	638 881	

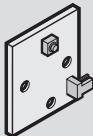
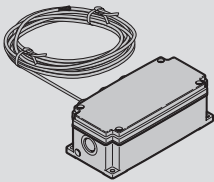
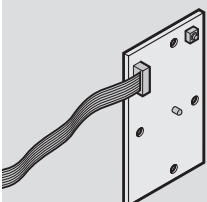
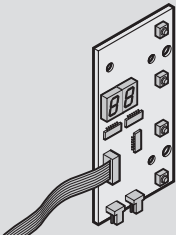
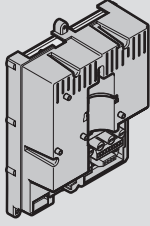
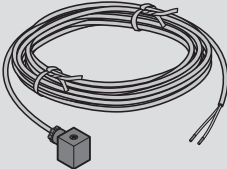
BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____		Bestell-Nr./Komm.: _____	
	Kunden-Name: _____			
	Versand-Anschrift: _____			
	Ort/Datum: _____		Stempel und Unterschrift _____	

Ersatzteile Verladetechnik

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis/€
	Steckleiste (Steuerung)	St.			
	2-polig mit Brücke	_____	01.05.2005 –	638 148	
	4-polig	_____	01.05.2005 –	638 149	
	6-polig mit Brücke	_____	01.05.2005 –	638 150	
	8-polig mit Brücke	_____	01.05.2005 –	637 455	
	Steckleiste (Steuerung)	St.			
	X 90 (400 V)	_____	01.05.2005 –	638 156	
	X 91 3-pol.	_____	01.05.2005 –	638 157	
	X 92 4-pol., schwarz	_____	01.05.2006 –	638 387	
	Relaisplatine mit Sicherung, 2 Relais kpl. für Steuerung abrollbarer Plane 445S/T und 460S/T	St.			
		_____	01.05.2005 –	637 052	
	Multifunktionsplatine mit Anschluss- und Montagezubehör für Steuerung 445S/T und 460S/T	St.			
		_____	01.05.2005 –	637 026	
	Platine Ampelregelung rot/grün mit Anschluss- und Montagezubehör	St.			
	Hinweis: Für Steuerung 460S/T	_____	01.05.2005 –	637 053	
	Platine Radkeil dazugehöriger Schraubenbeutel (ohne Abbildung)	St.			
		_____	01.05.2005 –	638 386	
		_____	01.05.2005 –	638 226	

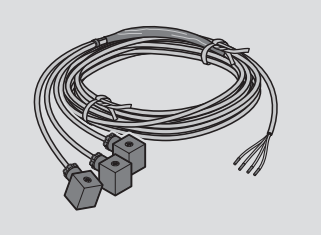
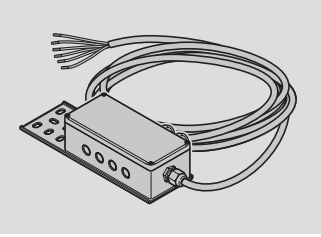
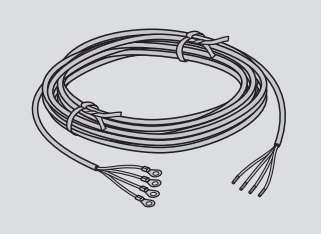
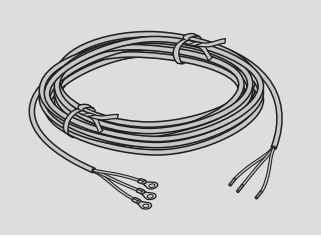
BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____		Bestell-Nr./Komm.: _____	
	Kunden-Name: _____			
	Versand-Anschrift: _____			
	Ort/Datum: _____		Stempel und Unterschrift	

Ersatzteile Verladetechnik

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis/€
	Platine für die Funktion Torabdichtung	St.			
	dazugehöriger Schraubenbeutel (ohne Abbildung)		01.05.2005 – 01.05.2005 –	638 385 638 226	
	Anschlusseinheit Radkeil/Lichtschranke/ Fahreranmeldung	St.	01.05.2005 –	637 257	
	Tastaturplatine	St.			
	420S 420T dazugehöriger Schraubenbeutel (ohne Abbildung)		01.05.2005 – 01.05.2005 – 01.05.2005 –	638 950 638 951 638 226	
	Displayplatine 445S/T und 460S/T	St.	01.05.2005 –	638 069	
	dazugehöriger Schraubenbeutel (ohne Abbildung)		01.05.2005 –	638 226	
	Steuerungsplatine	St.			
	420S 420T 445S 445T 460S 460T		01.05.2005 – 01.05.2005 – 01.05.2005 – 01.05.2005 – 01.05.2005 – 01.05.2005 –	637 437 637 438 637 442 637 443 637 444 637 445	
	Anschlussleitung 1 Ventil, Länge: 7500 mm	St.	01.05.2006 –	637 256	

BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____		Bestell-Nr./Komm.: _____	
	Kunden-Name: _____			
	Versand-Anschrift: _____			
	Ort/Datum: _____		Stempel und Unterschrift _____	

Ersatzteile Verladetechnik

Artikel	Beschreibung	Einheit	Produktionszeitraum	Artikel-Nr.	Preis/€
	Anschlussleitung 3 Ventile, Länge: 7500 mm	St. ____	01.05.2005 –	637 463	
	Verteilerdose Sensoren, Länge: 7500 mm	St. ____	01.05.2006 –	637 258	
	Motoranschlussleitung Drehstrom, Länge: 7750 mm	St. ____	01.05.2005 –	637 421	
	Motoranschlussleitung Wechselstrom, Länge: 7750 mm	St. ____	01.05.2005 –	637 420	

BESTELLUNG	Kunden-Nr.: _____		Bestell-Nr./Komm.: _____	
	Kunden-Name: _____			
	Versand-Anschrift: _____			
	Ort/Datum: _____		Stempel und Unterschrift	

Lieferungs- und Montagebedingungen (Stand 1.6.2003)

I. Lieferungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Unsere Lieferungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB). Sie gelten ausschließl. Entgegenstehende oder von unseren Lieferungsbedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt, auch wenn diesen trotz Kenntnis nicht ausdrücklich widersprochen und/oder die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Diese Lieferungsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Frühere, etwa anderslautende Bedingungen des Lieferanten verlieren hiermit ihre Gültigkeit.
3. Unternehmer - nachstehend Besteller genannt - im Sinne dieser Lieferungsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
4. Besteller = Abnehmer und Verwender von geschützten Produkten verpflichtet sich, den mit der Güteüberwachung beauftragten neutralen Prüfstellen jederzeit Zutritt zu den Aufstellungsorten zu gewährleisten und eine Überprüfung der Qualität zuzulassen. Die etwaige Überprüfung erfolgt im Rahmen der Güteschutzgewährung und ist für den Abnehmer bzw. Verwender kostenlos.
5. Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten die Begriffe und Definitionen nach den International Commercial Terms (INCOTERMS) in der Fassung 2000.

§ 2 Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Für Art und Umfang ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
2. Mit der Bestellung erklärt der Besteller verbindlich, die bestellte Sache erwerben zu wollen. Als angenommen gilt das Angebot erst durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware. Unterlagen, wie z.B. Muster, Prospekte, Kataloge, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden. Nebenabreden oder Zusicherungen müssen schriftlich festgehalten werden. Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert geliefert werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preis beeinflussen. Der Lieferer behält sich Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit der Liefergegenstand sowie dessen Funktion und Aussehen nicht grundsätzlich geändert werden. Eine Änderung des Preises tritt hierdurch nicht ein. Teillieferungen sind zulässig.
3. An Kostenvorschlüssen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten „ab Werk“, d.h. der gesetzlichen Mehrwertsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Preise gelten einschließlich Verpackung, ausgenommen bei Kleinteilen und Ersatzteilen. Verlangt der Besteller die Versendung der Ware, werden die Kosten für den Transport zusätzlich berechnet.
2. Aufwendungen, die aufgrund von Änderungen der Art oder des Umfangs der Lieferung auf Wunsch des Bestellers nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen und/oder die durch die Erfüllung nachträglicher oder nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen, werden ebenfalls gesondert zu dem angebotenen Kaufpreis in Rechnung gestellt.
3. Treten nach Abgabe des Angebots Materialpreiserhöhungen ein oder werden Steuern oder Abgaben erhöht, so ist der Lieferer berechtigt, seine Preise entsprechend anzugleichen.
4. Montagekosten werden separat berechnet.
5. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zahlungsversorgungsregeln.
7. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch ein Anerkenntnis wurden.
8. Zurückbehaltungsrechte kann der Besteller nur insoweit ausüben, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
9. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt angenommen. Die Kosten für Wechsel, Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.
10. Unsere Forderungen werden unabhängig von einem Zahlungsziel und von der Laufzeit hereinogennommener gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden und/oder uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir auch berechtigt, dann noch ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Wir können ferner die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware verlangen oder uns in ihren Besitz setzen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht. Wir sind berechtigt, die zurückgenommenen Waren durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf unsere offenen Forderungen zu verwerten.

§ 4 Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt „ab Werk“.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Kaufsache an die Transportperson auf den Besteller über.
3. Befindet sich der Besteller in Annahmeverzug, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vom Tage der Versandbereitschaft an auf ihn über. Gegebenenfalls anfallende Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Vorstehende Ziff. 1 - 4 gelten auch für Teillieferungen.
5. Bei frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel sofort vom Besteller zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen einschließlich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle obliegt dem Besteller, der im Verzugsfall insoweit Kosten und Gefahr des Abladens bzw. Stapelns bzw. Einlagerns bzw. Rücktransportes zu tragen hat.
6. Der für den Besteller an der Abladestelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Ladung verbindlich anzunehmen.
7. Bei Lieferung mit Glasbestandteilen werden Glasbruch-Schäden nur anerkannt, wenn der Lieferer ersatzpflichtig ist und der Besteller oder für ihn bei der Entgegennahme der Ware Auftretende auf dem Liefererschein sofort die Glasmenge reklamiert. Vom Besteller gerügte Mängel berechnen nur dann zur Verweigerung der Abnahme, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

§ 5 Lieferzeiten

1. Die vom Lieferer genannten Lieferzeiten rechnen vom Tage der technischen Klärstellung des Auftrages (endgültige Klärung von z.B. Maßen, Zubehörfällen und Sonderausstattungen) bis zum Tage der Bereitstellung bzw. Fertigstellung. Die termingerechte Lieferung von Aufträgen setzt u.a. voraus, dass der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag in jeder Beziehung nachkommt. Die vom Lieferer genannten Termine und Fristen sind solange unverbindlich, als sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart sind. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere vom Lieferer nicht zu vertretende nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Lieferers oder deren Unterpelanten eintreten - berechtigen den Lieferer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise zu zurückzutreten.
2. Der Besteller kann uns erst dann eine Nachfrist zur Lieferung/Leistung setzen, wenn der bestätigte Liefertermin um mehr als drei Wochen überschritten ist. Diese Nachfrist muss angemessen sein und mindestens drei Wochen betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern der Verzug auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftpflichtgesetz, bei Garantien und einem kaufmännischen Fixgeschäft.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche und Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei fortlaufender Kundenbeziehung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung des Lieferers.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt bis auf jederzeitigen Widerruf und solange er uns gegenüber nicht mit Zahlungen im Verzug ist. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung im Ganzen oder in Teilen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Lieferers ist nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt des Lieferers besteht.
3. Alle Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an den Lieferer abgetreten und zwar bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen des Lieferers. Der Lieferer nimmt die Abtretung hiermit an. Nimmt der Besteller die ihm zustehende Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er hiermit die Kontokorrentforderung gegenüber dem Abnehmer in voller Höhe an die Lieferer ab. Auch diese Abtretung nimmt der Lieferer hiermit an. Nach erfolgter Saldierung tritt anstelle der Kontokorrentforderung der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmacht. Im Falle des Einbaus der Vorbehaltsware in ein Gebäude gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes über die Forderungssession aus dem Werkvertrag des Bestellers mit seinem Auftraggeber entsprechend. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
4. Die Verarbeitung, Umbildung oder der Einbau von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware wird durch den Besteller für den Lieferer unentgeltlich vorgenommen und verwahrt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht im Eigentum des Lieferers stehenden Sachen verbunden oder verarbeitet, so erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der verbundenen / verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung/Verarbeitung. Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, werden diese Ansprüche mit allen Nebenrechten ebenfalls an uns im Vorfeld abgetreten. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung auch aus Eventualverbindlichkeiten, die wir ggf. im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben. Wir sind jederzeit berechtigt, die Geschäfts- und Betriebsräume des Bestellers zur Feststellung des Vorhandenseins von Eigentumsvorbehaltsware zu betreten.
5. Der Besteller ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern.
6. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und ihm die Abschriften von allen Pfändungsverfügungen und -protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwehren.
7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme der Eigentumsvorbehaltsware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Besteller unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.

§ 7 Mängelansprüche

1. Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Besteller, nur zu, wenn er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgegangen ist. Etwaige Mängel sind dem Lieferer nach Art und Umfang spezifiziert schriftlich anzuzeigen. Bei nicht frist- und/oder formgemäßiger Rüge gilt die Ware als genehmigt.
2. Der Lieferer ist nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
3. Als Beschaffenheit der Kaufsache gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung/Auftragsbestätigung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertrags-gemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
4. Der Lieferer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vom Lieferer veruhen. Soweit dem Lieferer keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung anlastet wird, ist die Haftung des Bestellers auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung für schuldhaftes Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung und auch nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Für die Zeit von 10 Jahren ab Kaufdatum erhält der Besteller eine Garantie auf die sichere Funktion des Hörmann-Garagentores. Für die Zeit von 5 Jahren ab Kaufdatum erhält der Käufer eine Garantie auf Federn, Drahtseile, Lauffrollen, Scharniere und Umlenkrollen für Garagentore unter normaler Beanspruchung von max. 5 Torbelastungen (Auf/Zu) pro Tag. Für Ersatzlieferungen beträgt die Garantiefrist 6 Monate, mindestens aber die laufende Garantiefrist. Der Garantiespruch gilt nur für das Land, in dem das Hörmann-Garagentor gekauft wurde. Die Ware muss auf dem von uns vorgegebenen Vertriebsweg entstanden worden sein. Der Garantiespruch besteht nur für Schäden am Vertragsgegenstand. Die vollständig ausgefüllte Garantiekarte mit dem Kaufbeleg einschl. Datum gilt als Nachweis für den Garantiespruch. Für die Dauer der Garantie besteht wir alle Mängel am Hörmann-Produkt, die nachweislich auf einen Material- oder Herstellungsteher zurückzuführen sind. Wir verpflichten uns, nach unserer Wahl die mangel-hafte Ware unentgeltlich gegen mangelfreie zu ersetzen. Kosten für Aus- und Einbau, sowie Versandkosten übernehmen wir nicht. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Ausgeschlossen sind Schäden durch/aus: normale Abnutzung, unsachgemäßen Einbau und unterlassene Pflege und Wartung, unsachgemäße Inbetriebnahme und Bedienung, fahr- oder mutwillige Zerstörung, äußere Einflüsse wie Feuer, Wasser, Salze, Laugen, Säuren, anormale Umwelteinflüsse, mechanische Beschädigung durch unsachgemäßen Transport und Montage, Grundierungen und sonstigen Oberflächenschäden, falsche oder nicht rechtzeitig erfolgte Schutzanstriche, Reparatur durch nicht qualifizier-te Personen, Verwendung von Teilen fremder Herkunft ohne Zustimmung des Herstellers und Entfernen oder Unkenntlichmachen der Produktnummer.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers, die nicht der Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware, sofern der Besteller seiner in Ziffer 1. geregelten Rügeobliegenheit ordnungs-gemäß nachgegangen ist.
7. Für Schadensersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 BGB ein Jahr. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch den Lieferer nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Weitergehende vertraglich oder deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbe-sondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
9. Der Besteller ist nicht berechtigt, Ansprüche wegen Sachmängeln abzutreten.
10. Die normale Abnutzung z.B. an Verschleißteilen wie Federn stellt keinen Sachmangel dar.
11. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig und/oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Bei sonstigen Schadensersatzansprüchen haftet der Lieferer im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur für den nach Art der Kaufsache typischerweise eintretenden Schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers. Die Haftung des Lieferers bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung bleibt unberührt; ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 Abs. 2, 311 a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse.

§ 9 Verjährung

1. Der Nacherfüllungsanspruch des Bestellers verjährt vorbehaltlich der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 - Bauwerkverwendungsansprüche 5 Jahre - , 479 BGB - Rückgriffansprüche - in zwei Jahren ab Ablieferung der Ware. Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
2. Für Ansprüche aus Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate; mindestens aber läuft sie bis zum Ende der anfänglichen Gewährleistungspflicht.
3. Für Ansprüche aus dem ProdHaftG, in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person einschließlich ihrer Tötung und einer gegebenen Garantie bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 10 Schlußbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Dies gilt auch hinsichtlich der Änderung der Schriftformklausel.
2. Dem Lieferer bleibt es vorbehalten, nach seiner Wahl vor den Gerichten am Sitz des Bestellers zu klagen. Ansonsten ist ausschließlicher Gerichtsstand für beide Beteiligten Bielefeld.
3. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der Sitz des jeweiligen Lieferwerks oder Auslieferungslagers des Lieferers, für die Zahlungspflicht des Bestellers der Sitz der Hörmann KG Verkaufsgesellschaft in Steinhagen.
4. Bei Schriftstücken ist die deutsche Fassung verbindlich.
5. Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Lieferungsbedingungen ganz oder teilweise unwirk-sam sein oder werden sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die teilweise oder teil-weise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamkeit möglichst nahe kommt.

II. Montagebedingungen

Sofern der Lieferer neben der Lieferung der Kaufsache auch oder ausschließlich die Montage und ähnliche Leistungen über-nimmt, gelten in Verbindung mit den Lieferbedingungen folgende Montagebedingungen:

§ 1 Montagevoraussetzungen

1. Falls Teile der Lieferung offensichtlich beschädigt sind bzw. die Lieferung nicht vollständig ist, hat der Besteller den Lieferer spätestens einen Arbeitstag nach Ablieferung der Kaufsache hiervon zu unterrichten, damit möglichst vor An-kunft der Monteur Abhilfe geschaffen werden kann. Unentlastet der Besteller schuldhaft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) diese Anzeige, werden hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen für die Montage gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die angelieferten Teile sind trocken sowie vor Witterungseinflüssen und vor Beschädigungen durch Dritte geschützt zu lagern.
3. Für die Montage werden entsprechend dem Lieferumfang ein oder mehrere Fachmonteure vom Lieferer gestellt. Diesen sind je nach Absprache genügend Hilfskräfte ohne gegenseitige Berechnung beizustellen.
4. Nicht zu unseren Leistungen gehören: Das Abladen vom Waggon bzw. LKW, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtlich verspätetes Anlegen der Ankeransparungen oder aus sonstigen vom Lieferer nicht zu vertre-benden Gründen entstehen, werden besonders berechnet. Der Besteller ist zur Vorgabe eines oder mehrerer Meterisse pro Geschoss verpflichtet. Der vorgegebene Meteriss muss bis zur Abnahme erhalten bleiben. Ein verschleißbarer Aufenthaltsraum für die Monteur zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile muss bauseits zur Verfügung gestellt werden, ebenso elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung sowie das erforderliche Hilfsmaterial zum Festklemmen der eingebauten Teile bis zum Abbinden der Anker.
5. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, daß die Montage zum vereinbarten Termin möglich ist, insbesondere daß alle notwendigen Vorarbeiten, wie Maurer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten beendet sind. Die Fußböden müssen begehbar und ausreichend belastbar sein. Der Besteller hat den Lieferer spätestens 5 Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin schriftlich zu verständigen, ob die Montage zu dem vereinbarten Termin möglich ist.
6. Der Besteller hat das Montagepersonal ggf. über bestehende Sicherheitsvorschriften zu informieren, wie insbesonde-re bezüglich Schweißarbeiten, Rauchverbote, Sicherheitskleidung etc. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung schuld-haft (auch bei leichter Fahrlässigkeit) nicht nach und entstehen deswegen Schäden, hat der Besteller den Lieferer von der Schadensersatzpflicht freizustellen.
9. Bauseits muss elektrischer Strom für Werkzeuge und ggf. für Beleuchtung zur Verfügung gestellt werden. Sofern ein verschleißbarer Aufenthaltsraum für Monteur zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile benötigt wird, ist dies dem Besteller vorab mitzuteilen und von diesem bauseits zur Verfügung zu stellen.
10. Sofern die zu montierende Konstruktion mit Elektroantrieb versehen ist, ist die erforderliche Elektro-Installation und das Anschließen und Einstellen der Geräte bauseits auszuführen.
11. Nach der Montage ist seitens des Bestellers folgendes zu beachten: Die eingebauten Tore, Türen, Zargen und Fenster dürfen frühestens 2 Tage nach dem Zumörteln der Ankerbocher für den Verker freigegeben werden.

§ 2 Stundenlohnarbeiten

1. Wird eine Montage nicht pauschal, sondern nach Aufwand durchgeführt, werden die Montagearbeiten im Stundenlohn abgerechnet zzgl. etwaiger Reisekosten, Frachten, Geräteverhaltung etc. Es gelten die jeweils gültigen Montagerichtpreislisen des Lieferers.
2. Die Abrechnung und Zahlung hat nach Rechnungserhalt gemäß § 3 der Lieferbedingungen zu erfolgen.

§ 3 Abnahme

1. Der Besteller ist bei Fertigstellung der Montageleistung berechtigt und verpflichtet, diese in einem schriftlichen Abnahmeprotokoll abzunehmen.
2. Der Abnahme steht ein Vermerk entgegen, wenn der Besteller die Montageleistung nicht innerhalb einer ihm vom Lieferer bestimm-ten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
3. Von der Abnahme an bestehen gegen den Lieferer keine Mängelansprüche aus § 634 Nr. 1 - Nr. 3 BGB mehr bezüg-lich bekannter Mängel, sofern der Besteller sich seine Rechte wegen dieses Mangels bei der Abnahme nicht vorbehält.

§ 4 Verjährung

1. Mängelansprüche des Bestellers aus der Montage verjähren in einem Jahr seit der Abnahme. Die Verjährungsfrist des § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

Hörmann: Qualität ohne Kompromisse



Hörmann KG Amshausen



Hörmann KG Antriebstechnik



Hörmann KG Brandis



Hörmann KG Brockhagen



Hörmann KG Dissen



Hörmann KG Eckelhausen



Hörmann KG Freisen



Hörmann KG Ichtershausen



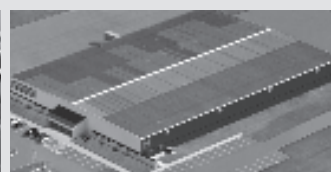
Hörmann KG Werne



Hörmann Genk NV, Belgien



Hörmann Beijing, China



Hörmann Gadco LLC, Montgomery IL, USA

Als einziger Hersteller auf dem internationalen Markt bietet die Hörmann-Gruppe alle wichtigen Bauelemente aus einer Hand. Sie werden in hochspezialisierten Werken nach dem neuesten Stand der Technik gefertigt. Durch das flächendeckende Vertriebs- und Servicenetz in Europa und die Präsenz in Amerika und China ist Hörmann Ihr starker, internationaler Partner für hochwertige Bauelemente. In einer Qualität ohne Kompromisse.

GARAGENTORE

ANTRIEBE

INDUSTRIETORE

VERLADETECHNIK

TÜREN

ZARGEN